

Einschreiben  
Schweizer Presserat  
Dr. iur. Martin Künzi  
Fürsprecher  
Postfach 201  
3800 Interlaken

Basel, 17. Mai 2013

## Beschwerdeantwort

in Sachen

**Dr. Erwin Kessler**, c/o Verein gegen Tierfabriken, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

**Beschwerdeführer**

gegen

**Weltwoche Verlags AG**, Förrlibuckstrasse 70, 8005 Zürich, vertreten durch  
lic. iur. Martin Wagner, Advokat, Krauskopf Wagner & Partner, Hochbergerstrasse  
15, Postfach, 4019 Basel

**Beschwerdegegnerin**

betreffend

Presseratsbeschwerde vom 3. April 2013 gegen die Berichterstattung in der  
„Weltwoche“ (Schweizer „Chüngel-Gate“), erschienen am 21. März 2013

## Rechtsbegehren

Die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen.

## Begründung

### **A. Formelles**

1. Der Unterzeichnende ist gehörig bevollmächtigt.

**Beweis:** Vollmacht / Substitutionsvollmacht

**Beilage 1**

2. Mit Schreiben vom 15. April 2013 wurde der Beschwerdegegnerin vom Schweizer Presserat die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beschwerdeantwort erfolgt innerhalb der bis zum 17. Mai 2013 gestellten Frist.

**Beweis:** Aufgäbequittung

**zur Edition offeriert**

3. Das Verfahren vor dem Schweizerischen Presserat ist kostenlos.

### **B. Materielles**

#### **I. Sachverhalt**

4. Am 21. März 2013 publizierte Philipp Gut, stellvertretender Chefredaktor der Beschwerdegegnerin, den Artikel mit dem Titel: Schweizer „Chüngel-Gate“. Inhalt des Artikels ist die Missachtung der neu verordneten Deklarationspflicht beim Verkauf von importiertem Kaninchenfleisch durch Händler und Gastwirte.

**Beweis:** Schweizer „Chüngel-Gate“, erschienen in der Weltwoche vom 21. März 2013, S. 28 ff.

**bei den Akten**

5. Am 25. März 2013 übermittelte der Beschwerdeführer einen Leserbrief mittels E-Mail an die Beschwerdegegnerin und beanstandete, dass nichts über die Tierschutzverordnung geschrieben wurde, „*welche eine artgerechte Haltung verunmögliche*“. Noch am selben Tag erfolgt auch von Frau Claudia Zeier, der Vizepräsidentin des VgT, ein E-Mail mit ähnlich lautendem Inhalt. Auch die übrigen Leserbriefe, welche in der Beschwerde angeführt sind, gehen alle in die gleiche Richtung.

**Beweis:** Leserbrief Erwin Kessler, E-Mail vom 25. März 2013, 15:07 Uhr und Leserbrief Claudia Zeier, E-Mail vom 25. März 2013, 19:15 Uhr und weitere Leserbriefe vom 25. März bis 30. März 2013.

**bei den Akten**

6. In der Ausgabe der Weltwoche vom 28. März 2013 wurde ein Lesebrief von Herr Renato Werndli mit der Überschrift „*Das Kaninchen in der Schweiz ist eines der am meisten leidenden Nutztiere*“ abgedruckt und mit einem grossen Bild versehen, welches in der Weltwoche vom 21. März 2013 ebenfalls abgedruckt war. In diesem Brief macht Herr Werndli auf die Missstände bei der Kaninchenhaltung in der Schweiz aufmerksam und erwähnt explizit die Einzelhaltung und die Haltung in zu kleinen Käfigen, welche aufgrund der Verordnung möglich sind.

**Beweis:** „Das Kaninchen in der Schweiz ist eines der am meisten leidenden Nutztiere“, Weltwoche, erschienen am 28. März 2013, S. 18.

**bei den Akten**

7. Mit Schreiben vom 3. April 2013 gelangte der Beschwerdeführer an den Schweizer Presserat und beanstandete die erste Passage aus dem Artikel vom 21. März 2013.

**bei den Akten**

## II. Beurteilung

### 1. Allgemeines

8. Der Aufbau der vorliegenden Stellungnahme orientiert sich an den in den Rechtsbegehren vorgeworfenen Verletzungen der Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten (im Folgenden „Erklärung“). Die Vorwürfe des Beschwerdeführers sind nicht zutreffend und werden vollumfänglich bestritten, soweit sie nicht explizit anerkannt werden.

### 2. Vorwurf: Verletzung der Wahrheitspflicht

9. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die Beschwerdegegnerin die Wahrheitspflicht verletzt hat, indem sie behauptet hat, „(...) *den Kaninchen in der Schweiz gehe es gut, weil die Tierschutzvorschriften eine artgemässe Haltung vorschreiben würden*“.

10. Zunächst sei darauf hingewiesen, dass beim beanstandeten Text nicht die Schweizer Tierschutzverordnung im Vordergrund steht, sondern der Umgang von Importeuren und Gastwirten mit der Deklarationspflicht (vgl. Rn. 4). Diese schreibt vor, dass das importierte Kaninchenfleisch den Mindestanforderungen der entsprechenden Bestimmungen der Schweizer Tierschutzverordnung entsprechen muss.

11. Aus diesem Grund hat der Autor des beanstandeten Artikels die Bestimmungen der Verordnung (namentlich Art. 64 und 65 der Tierschutzverordnung) als einleitende Passage in eigenen Worten und transparent wiedergegeben. Damit soll für die Leserschaft klar ersichtlich werden, dass in der Schweiz die Haltung von Kaninchen an gewisse Mindeststandards geknüpft ist. Dass dies nicht in jedem Land gleichermaßen der Fall ist, wird im Verlauf des übrigen Textes explizit ausgeführt.

12. Ziff. 1 „Erklärung“ sieht vor, dass sich die Journalistinnen und Journalisten an die Wahrheit halten. Dieser Grundsatz ist dann verletzt, wenn mit einer Berichterstattung Unwahrheiten verbreitet werden.

13. Dies ist im beanstandeten Artikel aus folgenden Gründen nicht geschehen: Die Bestimmungen der Tierschutzverordnung wurden wiedergegeben. Dabei wurden keine wichtigen Elemente unterschlagen oder Tatsachen entstellt (Ziff. 3 „Erklärung“). Bei der beanstandeten Passage: „Den Schweizer Kaninchen geht es gut – von Gesetzes wegen“ handelt es sich um eine kommentierende Einschätzung und nicht um eine Faktenbehauptung. Dem Autor steht es frei, diese Wertung vorzunehmen, wenn die Leserschaft die Wertung als solche erkennt und nachvollziehen kann, auf welcher faktischen Grundlage sie beruht (vgl. Stellungnahme 69/2012 und 14/2006). Wie in Rn. 11 bereits dargelegt, macht der Autor mit dieser Aussage deutlich, dass es in der Schweiz, im Vergleich zu vielen anderen Ländern, Mindeststandards für die Kaninchenhaltung und -zucht gibt. Es handelt sich dabei um die persönliche Meinung des Autors und nicht um eine Tatsachenbehauptung. Dies ist für die Leserschaft so auch klar erkennbar.
14. Aus diesem Grund ist die Wahrheitspflicht nach Ziff. 1 und 3 „Erklärung“ nicht verletzt. Die entsprechende Beanstandung trifft nicht zu.

### 3. Vorwurf: Verletzung der Berichtigungspflicht

15. Weiter macht die Beschwerdeführerin eine Verletzung der Berichtigungspflicht geltend, indem die Beschwerdegegnerin durch mehrere Leserbriefe auf eine „totale Fehlinterpretation der Tierschutzvorschriften zur Kaninchenhaltung hingewiesen worden [ist], diese aber nicht veröffentlicht und auch sonst keine Richtigstellung vorgenommen [hat].“
16. Ziff. 5 „Erklärung“ sieht vor, dass veröffentlichte Meldungen, „deren materieller Inhalt sich ganz oder teilweise als falsch erweist“ berichtigt, werden müssen.
17. Dazu muss eine objektive falsche Aussage vorliegen, was gemäss vorgenannter Ausführungen nicht der Fall ist (vgl. Rn. 9 ff.). Aus diesem Grund bestand für die Beschwerdegegnerin keine medienethische Pflicht eine Berichtigung zu publizieren.

18. Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass die Beschwerdegegnerin dennoch einen Leserbrief in der Ausgabe vom 21. März 2013 integral abgedruckt hat (vgl. Rn. 6). Dieser beinhaltete kurzgefasst die wesentlichen Beanstandungen gegen die Berichterstattung der Beschwerdegegnerin bezüglich Kaninchenhaltung, welche inhaltlich mit den übrigen Leserbriefen deckend ist. Umso mehr erstaunt es, dass die Beschwerdeführerin eine Verletzung der Berichtigungspflicht geltend macht, obwohl ihr selbst bewusst war, dass ein entsprechender Leserbrief abgedruckt worden ist. Dieser wurde von der Beschwerdeführerin der Beschwerdeschrift sogar beigelegt.
19. Die Publikation des Leserbriefs erfolgte auf freiwilliger Basis der Beschwerdegegnerin, obwohl dazu keinerlei medienethische Pflicht besteht. Dies hat der Presserat so in seiner Stellungnahme 23/02 auch festgehalten.
20. Aus den genannten Gründen liegt keine Verletzung von journalistischer Berichtigungspflicht vor. Die entsprechende Beanstandung entbehrt jeglicher Grundlage.

#### 4. Fazit

21. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass keine Verletzung von Ziff. 1, 3, und 5 „Erklärung“ vorliegen.

Aus den genannten Gründen ersuche ich Sie höflich, die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen.

Für Ihre geschätzten Bemühungen danke ich Ihnen bestens und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



David Hug, MLaw

*zweifach*

*Beilagen erwähnt*